



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02668**
Datum: 06.05.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Wels, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.05.2026	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten und Stadtentwicklung	08.09.2026	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	10.09.2026	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	16.09.2026	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.09.2026	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2026	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion Hauptsache Halle zur Ergänzung der 1. Satzung zur
Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale) vom 14. Juli 2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 18. August 2023, wird im § 2 (Gebührensätze) um folgenden Absatz ergänzt:

„Fahrzeuge, die nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) gekennzeichnet sind, sind bei Auslegen einer Parkscheibe für die ersten 2 Stunden des gebührenpflichtigen Parkvorgangs nach § 1 von den Parkgebühren gemäß § 2 befreit.“

gez. Andreas Wels
Vorsitzender
Fraktion Hauptsache Halle

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) steht vor der Herausforderung, ihre verkehrs- und klimapolitischen Ziele konsequent voranzubringen und einen wirksamen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen zu leisten. Der motorisierte Individualverkehr spielt hierbei eine zentrale Rolle, da er einen erheblichen Anteil an den städtischen Emissionen verursacht.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Parkgebührenordnung wird ein gezielter Anreiz zur Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge geschaffen. Halter von Fahrzeugen, die gemäß Elektromobilitätsgesetz (EmoG) gekennzeichnet sind, profitieren von einer zeitlich begrenzten Gebührenbefreiung und werden damit im innerstädtischen Verkehr gegenüber konventionellen Antrieben privilegiert. Diese Maßnahme stellt ein niedrighschwelliges, unmittelbar wirksames Steuerungsinstrument dar, mit dem die Stadt aktiv Einfluss auf das Mobilitätsverhalten ihrer Bürgerinnen und Bürger nehmen kann.

Zudem zeigt ein Blick auf andere deutsche Großstädte, dass entsprechende Schritte bereits erfolgreich umgesetzt werden. Städte wie Hamburg oder München haben vergleichbare Regelungen eingeführt und setzen damit ein klares Signal für die Förderung nachhaltiger Mobilität. Halle (Saale) kann sich somit in eine Reihe zukunftsorientierter Kommunen einordnen und von bestehenden Erfahrungen profitieren.

Die vorgeschlagene Gebührenbefreiung für die ersten zwei Stunden stellt dabei einen ausgewogenen Ansatz dar: Einerseits wird ein spürbarer Anreiz für die Nutzung emissionsarmer Fahrzeuge geschaffen, andererseits bleiben die ordnungspolitischen Ziele der Parkraumbewirtschaftung, insbesondere die Sicherstellung von Parkraumverfügbarkeit, gewahrt.